



SV Offenhausen 1946 e.V.
Steinhäulesweg 1
89233 Neu-Ulm

1 Vorsitzender: Christian Kölle

Telefon: 0731/723668
E-Mail: marketing@svo1946.de
vorstand@svo1946.de
Internet: www.svo1946.de

**Fussball - Stockschiessen - Gymnastik - Nordic Walking - JuJutsu -
Spiel und Sport für Kinder - Dart - Freizeitkicker**

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Seite 1/4

Zwischen
dem Verein **SV Offenhausen 1946 e. V.**
(im Folgenden „Verein“ genannt)

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand Christian Kölle

und der Firma

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Spielbetriebs vermietet der SV Offenhausen 1946 e.V. Werbeflächen am Sportgelände im Steinhäulesweg 1, 89233 Neu-Ulm.

Der Verein strebt sportliche Erfolge, nicht nur durch seine erste Fußballmannschaft, sondern auch mit seinen Jugendmannschaften und der 2. Mannschaft an.

Der Sponsor ist im Interesse einer Förderung des Jugendfußballs sowie der 2. Mannschaft bereit, den Verein hierbei in Form von Bandenwerbung zu unterstützen. Beide Seiten vereinbaren, sich gegenseitig als Partner und Förderer des Fußballsports in der Öffentlichkeit darzustellen.

Zur Förderung der gegenseitigen Interessen schließen die Parteien diese Vereinbarung mit dem nachfolgenden Inhalt:



SV Offenhause 1946 e.V.
Steinhäulesweg 1
89233 Neu-Ulm

Telefon: 0731/723668

E-Mail: marketing@svo1946.de
vorstand@svo1946.de

Internet: www.svo1946.de

**Fussball - Stockschiessen - Gymnastik - Nordic Walking - JuJutsu -
Spiel und Sport für Kinder - Dart - Freizeitkicker**

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Seite 2/4

§ 1 Pflichten des Vereins:

1. Der Verein stellt dem Sponsor gemäß der entsprechend ausgewählten Bandengröße wie in § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages geregelt, Banden zur Anbringung von Werbung rund um das Spielfeld zur Verfügung.
Die Art der Befestigung, sowie der Umfang der Werbung ist zuvor mit der Marketingbeauftragten abzusprechen.
2. Der Verein trägt die Montagekosten der Banden und hat für die fachgerechte Montage unter Einhaltung der auf dem Sportgelände üblichen Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Der Verein verpflichtet sich, die unter § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages geregelte Bandenwerbung, über einen Zeitraum von 2 Jahren beginnend mit der Erstmontage der Werbebande, zur Verfügung zu stellen. Etwaige Schäden an der Bandenwerbung werden dem Sponsor unverzüglich mitgeteilt.
3. Beschriftung und sonstige Gestaltung der Banden erfolgen durch den Sponsor selbst.
4. Der Verein ist nicht verpflichtet, gegen die Grundsätze der guten Sitten verstoßende Werbemaßnahmen, sowie solche, die mit dem Vereinszweck im Übrigen nicht vereinbar wären oder gegen behördliche Auflagen bzw. gesetzliche Bestimmungen verstoßen, zuzulassen.

§ 2 Pflichten des Sponsors:

1. Der Sponsor entrichtet an den Verein für die Zurverfügungstellung der Werbefläche gemäß beigefügter Grundrisskizze folgende Kosten:

Miete je Bande 3 m x 0,75 m Stück 250,- €/Jahr
Miete je Bande 6 m x 0,75 m Stück 400,- €/Jahr
zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19%.
2. Die einmaligen Produktionskosten für die jeweiligen Werbebanden gemäß § 2 Ziffer 1 werden vom Sponsor übernommen.
3. Das in § 2 Ziffer 1 genannte Entgelt/Vergütung ist nach Rechnungsstellung durch den Verein vom Sponsor auf das Konto des Vereins mit der IBAN DE49730500000430160002 bei der Sparkasse Neu-Ulm/Illertissen, zu entrichten.



SV Offenhausen 1946 e.V.
Steinhäulesweg 1
89233 Neu-Ulm

Telefon: 0731/723668

E-Mail: marketing@svo1946.de
vorstand@svo1946.de

Internet: www.svo1946.de

**Fussball - Stockschiessen - Gymnastik - Nordic Walking - JuJutsu -
Spiel und Sport für Kinder - Dart - Freizeitkicker**

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Seite 3/4

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung:

1. Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von 2 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag beginnt nach Anbringung der Werbebanden an den unter §2 Ziffer 1 ausgewählten Flächen und endet dementsprechend nach 2 Jahren.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat, oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.
3. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

§ 4 Haftungsausschluss:

1. Die Organisation und Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes, sowie von Veranstaltungen obliegt allein dem Verein. Der Verein stellt den Sponsor von der Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit des Vereins resultieren gegenüber Dritten frei. Werbemittel, sind vom Verein so anzubringen, dass Gefahren ausgeschlossen sind.
2. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Vandalismus oder Diebstals der Werbebande.
3. Der Verein haftet dem Sponsor nicht für den Eintritt des durch den Sponsor bezweckten Erfolges der Werbung.
4. Nimmt der Sponsor die Leistungen gemäß §1 Absatz 1 für die vertragsgemäße Werbemaßnahme nicht in Anspruch, ist der Verein gleichwohl berechtigt, die vereinbarte Vergütung ungeschmälert zu verlangen. Die Nichtinanspruchnahme der Werbemaßnahme vermindert die zu zahlende Vergütung des Sponsors nicht.
5. Schadensersatzansprüche des Sponsors gegen den Verein wegen nicht erbrachter Leistung können nicht geltend gemacht werden. Sollte eine der vereinbarten Werbeleistungen nicht erbracht werden können, so verpflichtet sich der Verein, für die bereits durch den Sponsor geleistete Zahlung eine andere geeignete Werbeleistung in Absprache mit dem Sponsor zu erbringen.



SV Offenhausen 1946 e.V.
Steinhäulesweg 1
89233 Neu-Ulm

Telefon: 0731/723668

E-Mail: marketing@svo1946.de
vorstand@svo1946.de

Internet: www.svo1946.de

**Fussball - Stockschiessen - Gymnastik - Nordic Walking - JuJutsu -
Spiel und Sport für Kinder - Dart - Freizeitkicker**

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Seite 4/4

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

§ 6 Sonstiges

1. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
2. Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.
3. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Neu-Ulm, den

SV Offenhausen 1946 e.V.

Firma

